

Änderungen in der Verwaltungsvollstreckung zum 01.01.2013

Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen eines Reformgesetzes das Gesetz zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung auf den Weg gebracht und auch das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2013 angepasst.

Die zum 01.01.2013 in Kraft getretenen Änderungen sind für alle Beteiligten von großer Bedeutung, da die Beitreibung nicht bezahlter Forderungen, Steuern, Gebühren, Abgaben und Beiträge deutlich verbessert wird.

Griff bisher das Mittel der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, jetzt Vermögensauskunft genannt (ehemals Offenbarungseid) zeitlich erst spät in die persönlichen Belange eines Schuldners ein, so ist der Einsatz dieses Zwangsmittels sehr stark in den Vordergrund gerückt worden.

Der Bürger, der eine Leistung beantragt hat oder im Rahmen bestehender Gesetze und Verordnungen zur Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und Beiträge verpflichtet ist, erhält in der Regel einen Leistungsbescheid mit einer Zahlungsfrist. Wird die Zahlung nicht erbracht, wird das kostenpflichtige Mahnverfahren eingeleitet. Wird auch danach keine Zahlung geleistet, erhält der Bürger nunmehr eine Zahlungsaufforderung mit Androhung der Ladung zur Vermögensauskunft; diese kann ggf. auch von der Vollstreckungsbehörde, auch durch den Bezirksvollziehungsbeamten selbst abgenommen werden.

Dadurch wird jedem Gläubiger die Möglichkeit gegeben, wesentlich schneller als bisher in das Vermögen eines nicht zahlungswilligen Schuldners zu vollstrecken. Auch muss die Vermögensauskunft **ab 2013** nicht mehr alle **drei**, sondern zukünftig alle **zwei** Jahre abgegeben werden.

Der Gesetzgeber trennt – im Gegensatz zur bisherigen Regelung - ab 01.01.2013 das Vermögensverzeichnis (EV) vom Schuldnerverzeichnis. Gerade die Eintragung eines Schuldners in das Schuldnerverzeichnis neuer Art ist mit erheblichen Auswirkungen für den nicht zahlungswilligen Schuldner verbunden, da die dort erfassten Daten von **Auskunfteien** wie z.B. **Schufa** oder **Creditreform** aber auch von der **Industrie und Handelskammer** oder **anderen Kammern** abgerufen werden können.

Weiterhin kann **jeder** (z.B. Vermieter, Geschäftspartner, Kreditinstitute, Händler, Kaufhäuser, Online-shops, Mobilfunkanbieter), der ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 882f ZPO darlegt, Zugriff auf das bundesweite zentrale Schuldnerverzeichnis erlangen (Auskunft bzw. Abrufe von Daten sind nach vorheriger elektronischer Anmeldung bzw. Registrierung kostenpflichtig).

Die Auswirkungen, die eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis neuer Art – ab 2013 - zur Folge hat, sind insoweit noch nicht absehbar.

Folgende Grundlagen für den Abruf sind derzeit im Gesetz geregelt:

- Einsichtsrecht für Zwecke der Zwangsvollstreckung
- Einsichtsrecht um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen
- Einsichtsrecht um Voraussetzungen für die Gewährung von öffentlichen Leistungen zu prüfen
- Einsichtsrecht um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen
- Einsichtsrecht zur Verfolgung und Vollstreckung von Straftaten
- Einsichtsrecht für den Schuldner selbst

Der Gesetzgeber hat jedoch die Möglichkeit der Vereinbarung von Teilzahlungen verbessert.

Ab 2013 kann bei bereits eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen eine Teilzahlungsvereinbarung über längstens 12 Monate (bisher 6 Monate) geschlossen werden, sofern der Abschluss einer solchen Vereinbarung im Rahmen der Mitwirkungspflicht des Zahlungspflichtigen und die Vorlage von benötigten Unterlagen zeitnah und vollständig erfolgt und auch alle anderen, sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind

Ihre Ansprechpartner im Sachgebiet Forderungsmanagement und Vollstreckung informieren Sie gerne telefonisch, per Fax oder per Mail über die beizubringenden Unterlagen. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf insoweit einen persönlichen Besprechungstermin, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.